



Satzung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Bonn, in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen "Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter Nr. 200567 eingetragen.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Fürth.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,
 - 2.1.1 die Güte und Klimaneutralität sowie das Ökodesign von Möbeln zu sichern und
 - 2.1.2 Erzeugnisse und Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem jeweiligen Gütezeichen für Möbel zu kennzeichnen.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat die Gütegemeinschaft die Aufgabe,

- 2.2.1 Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen, Vereinssatzung und Güte- und Prüfbestimmungen (nachfolgend kurz Satzungswerk genannt) zu schaffen
- 2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer das Satzungswerk einhalten
- 2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Erzeugnisse und/oder Leistungen mit dem jeweiligen Gütezeichen zu kennzeichnen, deren Güte gesichert ist.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft kann erworben werden:
 - 3.1.1 als ordentliches Mitglied:
von Möbelherstellern, die Erzeugnisse und oder Leistungen entsprechend den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen fertigen und die Einhaltung der jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen sicherstellen oder dies anstreben.
 - 3.1.2 als förderndes Mitglied:
von natürlichen und juristischen Personen als Vertreter von Wirtschafts- und Verkehrskreisen, insbesondere Möbelhandel und Zulieferindustrie, die an der Gütesicherung ein von der Gütegemeinschaft anerkanntes Interesse haben und diese zu unterstützen wünschen, sowie von Personen, deren Mitwirkung als Sachverständige dem Zweck der Gütegemeinschaft dient.
- 3.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, das Satzungswerk anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 3.3 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheids beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des verwerfenden Bescheids den Rechtsweg nach Abschnitt 11 dieser Satzung beschreiten.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder erfahren Auskunft, Rat und Beistand der Gütegemeinschaft in allen Fragen, die in den Aufgabenbereich der Gütegemeinschaft fallen. Sie nehmen die ihnen satzungsgemäß zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung selbst oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter wahr. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, das Gütezeichen für Möbel zu erwerben.
- 4.2 Aus der Mitgliedschaft herzuleitende Rechte kann ein Mitglied nur mit Genehmigung des Vorstands und in der von diesem vorgeschriebenen Form auf einen Dritten übertragen.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- 4.3.1 die Ziele der Gütegemeinschaft zu unterstützen,
- 4.3.2 binnen 9 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung von Gütezeichen zu beantragen,
- 4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Gemeinschaftsorgane einzuhalten,
- 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse und/oder Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Liquidation oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit sowie durch Austritt aus der Gemeinschaft mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Geschäftsführer der Gütegemeinschaft zu richten.
- 5.2 Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 3.1.1 oder 3.1.2 nicht mehr gegeben sind. Die Feststellung über das Erlöschen der Mitgliedschaft aus diesem Grund trifft der Vorstand. Gegen diesen Vorstandsbeschluss sind die Rechtsmittel gemäß Abschnitt 3.3 in sinngemäßer Anwendung zulässig.
- 5.3 Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen das Satzungswerk oder gegen die Vorschriften der Gütesicherung, oder wenn ein ordentliches Mitglied innerhalb von 9 Monaten nach Aufnahme die Verleihung von Gütezeichen nicht beantragt, oder ein verliehenes Gütezeichen nicht angewendet wird, oder wenn das Mitglied länger als 3

Monate mit fälligen Beiträgen trotz Anmahnung im Rückstand ist, kann der Vorstand den Ausschluss des betroffenen Mitglieds verfügen. Vor einem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

- 5.4 Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des verwerfenden Bescheids den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 dieser Satzung beschreiten.
- 5.5 Ansprüche der Gemeinschaft gegen ein ausscheidendes Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt. Ein Anspruch des Ausscheidenden auf Leistungen der Gütegemeinschaft besteht nicht.

6. Organe der Gütegemeinschaft

6.1 Die Organe der Gütegemeinschaft sind

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuss,

6.1.4 der Geschäftsführer.

6.2 Die Aufgaben dieser Organe gehen aus der Satzung hervor. Die Übernahme oder Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten eines dieser Organe durch ein anderes Organ ist ohne Satzungsänderung unzulässig.

6.3 Die Angehörigen dieser Organe haben die Ihnen obliegenden Geschäfte der Gütegemeinschaft unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder während und nach der Amtsausübung streng vertraulich zu wahren.

6.4 Die Mitglieder des Vorstandes und des Güteausschusses üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Alle 2 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Im Übrigen kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist. Die Einberufung erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters durch den Geschäftsführer. Jede Mitgliederversammlung

muss schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens 3-wöchiger Frist einberufen werden. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

7.1.1. Sie erfolgt entweder real oder virtuell.

Virtuell erfolgt die Mitgliederversammlung als Online-Videokonferenz, als Online-Telefonkonferenz oder als analoge Telefonkonferenz und findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chatraum statt.

7.1.2. Beim virtuellen Verfahren wird das für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten den Zugangscode per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Hierbei ist ausreichend die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengsten Verschluss zu halten.

7.1.3. Die Stimmabgabe bei Abstimmungen oder Wahlen ist während virtuellen Mitgliederversammlungen auch als Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl zulässig.

Eine Auflösung des Vereins nach Abschnitt 12.1 ist in einer virtuellen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

7.2 Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht sein und den Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn sich die einfache Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, das Satzungswerk zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit Ausnahme von Abschnitt 12.1. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.4 Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördernde Mitglieder der Gütegemeinschaft haben Mitspracherecht; sie haben Stimmrecht dann, wenn sie dem Vorstand oder dem Güteausschuss angehören. Verhinderte Stimmberechtigte können ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Vertretung und Stimmabgabe

bevollmächtigen; ein Stimmberechtigter darf höchstens zwei weitere Stimmberechtigte vertreten.

- 7.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Berechtigten gefasst. Stimmengleichheit bei Abstimmung gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und Änderungen der Vorschriften über die Gütesicherung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung
- 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen, kann über diese verhandeln und beschließt über seine Entlastung;
- 7.6.2 wählt den Vorstand und den Güteausschuss;
- 7.6.3 hat die Jahresabrechnungen für das vergangene Jahr und die Haushaltspläne für das nächste Jahr zu genehmigen;
- 7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest, die an die Gemeinschaft zu entrichten sind. Umlagen sind nur möglich zur Erreichung oder Forderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins und dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen;
- 7.6.5 wählt den oder die Rechnungsprüfer für jeweils eine Wahlperiode (4 Jahre);
- 7.6.6 beschließt über Änderungen des Satzungswerks.
- 7.6.7 trifft grundsätzliche Entscheidungen über die Güte- und Prüfbestimmungen;
- 7.6.8 beschließt über Anträge zur Tagesordnung nach Maßgabe dieser Satzung.
- 7.7 Falls erforderlich, können Abstimmungen der Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn der Vorstand dies beschließt. Die schriftliche Abstimmung ist 4 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage bei den Mitgliedern abzuschließen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung und Abstimmungen gemäß Abschnitt 7.7 werden vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder solche durch Abstimmungen gemäß Abschnitt 7.7 sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungs- oder Abstimmungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen sind.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Obmann des Güteausschusses und 2 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann durch einstimmige Beschlüsse weitere Vorstandsmitglieder für die Amtsperiode berufen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.
- 8.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl; Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die die Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vornimmt.
- 8.5 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung der Tätigkeit der Gütegemeinschaft nach dem Satzungswerk.
- 8.6 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes oder Interesses ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9. Güteausschuss

- 9.1 Der Güteausschuss besteht aus dem Obmann des Güteausschusses und zwei bis vier weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschussmitgliedern, deren Wahl voraussetzt, dass sie für die Erfüllung der Ausschussaufgaben gemäß Abschnitt 9.4 als sachverständig anzusehen sind. Der Vorstand kann durch einstimmige Beschlüsse den Güteausschuss bei Bedarf erweitern. Ferner gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Gütegemeinschaft an.
- 9.2 Dem Güteausschuss sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, angehören.
- 9.3 Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die die Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vornimmt. Scheidet der Obmann des Güteausschusses aus, so bestellt

der Güteausschuss einen neuen Obmann mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.4 Der Güteausschuss hat folgende Aufgaben:

9.4.1 er ist zuständig für die Erarbeitung und Fortentwicklung von Güte- und Prüfbestimmungen in Beachtung des technischen Fortschritts, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat;

9.4.2 er prüft Anträge auf Verleihung von Gütezeichen und kann entweder dem Vorstand die Verleihung vorschlagen oder dem Antragsteller die Gründe einer Zurückstellung mitteilen;

9.4.3 er ist zuständig für die Regelung der Überwachung der Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen bei den Gütezeichenbenutzern;

9.4.4 er überwacht die Einhaltung des Satzungswerks.

9.4.5 er beschließt über Beschwerden, für die er gemäß des Satzungswerks und den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens zuständig ist;

9.4.6 er unterstützt den Vorstand bei dessen Tätigkeit.

9.5 Der Güteausschuss kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben vorbereitende Arbeitsgruppen einsetzen; er kann dafür oder zur Vorbereitung von Entschlüssen spezielle Sachverständige als Berater hinzuziehen.

9.6 Der Güteausschuss wird im Auftrag des Obmanns vom Geschäftsführer mit mindestens einwöchiger Frist einberufen; er muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies als notwendig erachten. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder erschienen ist. In dringenden Fällen kann der Obmann mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gemeinschaft die Beschlussfähigkeit des Güteausschusses in jedem Fall anordnen; in der fristgerechten Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

9.7 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Der Obmann kann Entscheidungen des Güteausschusses, wenn erforderlich, auch auf schriftlichem Wege veranlassen, sofern kein Ausschussmitglied widerspricht. Entschlüssen über Beschwerden sowie über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der absoluten Mehrheit der Ausschussmitglieder. Über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

10. Geschäftsführer

- 10.1 Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben der Gütegemeinschaft wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt.
- 10.2 Aufgabe des Geschäftsführers ist es, die Geschäfte der Gütegemeinschaft und der Gemeinschaftsorgane nach Maßgabe des Satzungswerks in Beachtung der Beschlüsse der Gemeinschaftsorgane nach Weisungen des Vorstandes unparteiisch zu führen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Gemeinschaftsorgane beratend teil.
- 10.3 Der Geschäftsführer kann im Rahmen des Haushaltsplans für die Gütegemeinschaft verpflichtende Geschäfte tätigen.

11. Schiedsgericht

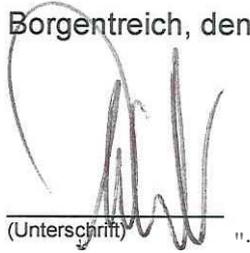
- 11.1 Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung oder den Vorschriften über die Gütesicherung oder aus der Tätigkeit der Gütegemeinschaft und ihrer Organe ergeben, können auf Vereinbarung der streitenden Parteien durch ein Schiedsgericht entschieden werden.
- 11.2 Das Schiedsgericht wird gebildet und verfährt nach den Bestimmungen der ZPO. Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die beiden Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Kommt eine Einigung über den Vorsitz binnen 14 Tagen, nachdem die Benennung des 2. Beisitzers der betreibenden Partei mitgeteilt ist, nicht zustande, so ist auf Verlangen der betreibenden Partei durch den Geschäftsführer die für den Sitz der Gütegemeinschaft zuständige Industrie- und Handelskammer um die Benennung des Vorsitzenden zu ersuchen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall der Nichtbenennung eines Beisitzers innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung.
- 11.3 Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall zur Sache und über die Auferlegung der Kosten des Schiedsverfahrens.
- 11.4 Durch diese Bestimmungen wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Auflösung der Gütegemeinschaft kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

- 12.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Über die Verwendung des nach Tilgung der Verbindlichkeit bei Auflösung der Gütegemeinschaft verbleibenden Gemeinschaftsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung zugunsten eines der Förderung des RAL-Gütegedankens dienenden Zwecks.
- 12.3 Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL.

Borgentreich, den 12.Juli 2022



(Unterschrift) „.